II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT UND KOMMISSION

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN UND DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1987

zur Festlegung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Israel für Erzeugnisse des EGKS-Vertrags und zur Änderung der Beschlüsse 86/69/EGKS und 87/456/EGKS

(87/610/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL UND DIE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Staat Israel ist ein Abkommen [1] geschlossen worden.

Das infolge des Beitritts von Spanien und Portugal zur Gemeinschaft zu schließende Protokoll zu diesem Abkommen muß durch die Vertragsparteien nach deren internen Verfahren genehmigt werden.

Bis zum Abschluß dieser für das Inkrafttreten des genannten Protokolls erforderlichen Verfahren ist die Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Israel festzulegen, die die Regelung des Beschlusses 86/69/EGKS [2], geändert durch den Beschluß 87/456/EGKS [3], ersetzt.

Mit dem Beschluß 87/456/EGKS wurde die Regelung festgelegt, die für den Handel Spaniens und Portugals mit Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon und Tunesien bei unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren bis zum Inkrafttreten der Protokolle gilt, die mit diesen Ländern infolge des Beitritts von Spanien und Portugal zu schließen sind.

Es ist angezeigt, die Anwendung des Beschlusses 87/456/EGKS auf den Handel Spaniens und Portugals mit Israel auszudehnen.

Es ist notwendig, Artikel 1 des Beschlusses 86/69/EGKS zu ändern.

[1] ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 62.
[2] ABl. Nr. L 75 vom 20. 3. 1986, S. 26.
[3] ABl. Nr. L 250 vom 1. 9. 1987, S. 112.

Dieser Beschluß gilt nur unter dem Vorbehalt und ab dem Zeitpunkt des Erlasses autonomer Maßnahmen durch Israel, mit denen dieser Staat — soweit er betroffen ist — das oben genannte Protokoll vorzeitig anwendet —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik wenden im Handel mit Israel vorbehaltlich der besonderen Bedingungen des Beschlusses 87/456/EGKS die sich aus dem Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Staat Israel ergebende Regelung an.

Artikel 2

In Artikel 1 des Beschlusses 86/69/EGKS entfällt die Angabe „Israel".

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Er gilt erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Staat Israel gegenüber der Gemeinschaft die Bestimmungen des Protokolls zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Staat Israel infolge des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft zur Anwendung bringt [1]; er gilt nur bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1987.

Für die Kommission	*Für die Regierungen der Mitgliedstaaten*
Der Präsident	*Der Präsident*
Jacques DELORS	B. HAARDER

[1] Der Zeitpunkt, von dem an dieser Beschluß gilt, wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.